

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundesrat Johann Schneider-Ammann Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per Mail an: abas@seco.admin.ch

Basel, 21. Juni 2017

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

Vernehmlassung Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Sonderbestimmungen für Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 20. März 2017 und der damit verbundenen Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2) Stellung zu nehmen.

I. Generelle Bemerkungen

Im Kanton Basel-Stadt ist im Moment keine Tierklinik vorhanden, doch existieren zahlreiche Tierarztpraxen. Der Kanton Basel-Stadt ist mit der vorgeschlagenen Verordnungsrevision grundsätzlich einverstanden. Jedoch wird die Pikettregelung betreffend kleinere Betriebe im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz abgelehnt. Ausserdem sollen Tierarztpraxen weiterhin nur bei Notfällen Arbeitnehmende in der Nacht und an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigen dürfen. Allenfalls ist dies mit der Änderung beabsichtigt, jedoch ist der Verordnungstext unklar und sollte präziser formuliert werden, um Unklarheiten bei der Auslegung zu verhindern.

II. Pikettplanung und -einteilung (Art. 8b ArGV 2)

Absatz 1

Der Kanton Basel-Stadt erachtet es als geeignet, die Pikettdiensteinteilung neu auf vier Wochen verteilen zu können, anstatt wie bisher eine 14-tägige Pikettpause pro Monat einzuhalten. Die Anzahl der zulässigen Pikettdienste pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bleibt unverändert und erlaubt gleichzeitig mehr Flexibilität.

Absatz 2

Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 sieht für kleinere Betriebe vor, dass die Anzahl von sieben Tage Pikettdienst auf zehn Tage ausgedehnt werden kann. Wir vertreten hier die Ansicht, dass keine Unterscheidung zwischen den Betrieben aufgrund ihrer geografischen Lage vorgenommen werden soll. Entsprechend beantragen wir, dass Bst. a) ersatzlos gestrichen wird.

Mit der Streichung von Bst. a) ist für Abs. 2 zu präzisieren, ob es sich bei den vier Tierärztinnen und Tierärzten nur um Angestellte handelt, oder ob die Praxisinhaber und Praxisinhaberinnen auch mitgezählt werden. Zudem ist nicht eindeutig, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Pikettdienst leisten müssen. Unser Vorschlag für Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 lautet: "In Betrieben mit höchstens vier Tierärzten oder Tierärztinnen können diese Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Zeitraum von…"

III. Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)

Neu sollen gemäss Abs. 1 auch Tierarztpraxen bewilligungsfrei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche mit der Pflege und Betreuung von kranken, pflegebedürftigen und verunfallten Tieren beschäftigt sind, in der Nacht und an Sonntagen beschäftigen können.

Damit würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den Ärzten und Zahnärzten erfolgen, welche Arbeitnehmende in der Nacht und an Sonntagen nur für die Aufrechterhaltung von Notfalldiensten beschäftigen dürfen. Nicht ganz klar erscheint, warum in Abs. 2 die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit bei Notfällen erwähnt wird, anstatt diesen Umstand ebenfalls in Abs. 1 zu erwähnen. Allenfalls ist der Verordnungstext missverständlich formuliert und die Absicht ist weiterhin, dass die Tierarztpraxen nur bei Notfällen Arbeitnehmende an Sonntagen und in der Nacht bewilligungsfrei beschäftigen dürfen. Der Kanton Basel-Stadt vertritt die Meinung, dass die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit in Tierpraxen weiterhin nur für Notfälle gelten soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Tel. 061 267 87 78, michael.mauerhofer@bs.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Sclevine

Elisabeth Ackermann Präsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.